

Anselm Bröbkamp

Kreis Plön, Allgemeiner Sozialer Dienst

20. Mai 2009

Kinderschutzgesetz (BT-Drucksache 16/12429)

Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - 25. Mai 2009

Schriftliche Stellungnahme:

I. Vorbemerkung

Kinderschutz in Deutschland hat eine lange Tradition.

Die Aufgabe der Jugendhilfe bestand und besteht schon immer aus zwei untrennbar miteinander verbundenen Teilen: der Hilfe durch Unterstützung und der Hilfe durch Schutz. In diesem Spannungsfeld hat die Jugendhilfe ihre Aufgabe, zum gelingenden Aufwachsen junger Menschen beizutragen, wahrzunehmen.

Geleitet von den (veröffentlichten) Fällen von Kindesmisshandlung und Kindstötung sieht sich die Bundesregierung derzeit offensichtlich in der Pflicht, den Aspekt der Hilfe durch Schutz (in Form von Kontrolle) zu stärken.

Kinderschutz in seinen unterschiedlichen Ausprägungen wird primär da gebraucht, wo Hilflosigkeit, Krise, Not und Desorientierung vorliegen und Hilfe, Unterstützung und Kompensation zur Abwendung bestehender Risiken notwendig sind.

Mit Inkrafttreten des § 8a SGB VIII im Zuge des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) zum 1.10.2005 hat der Gesetzgeber eine dezidierte und handlungsleitende Norm in das SGB VIII implementiert, welche -ausgehend von sogenannten „gewichtigen Anhaltspunkten“ bei Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen- in einem Kooperationsprozess aller beteiligten Akteure das Erreichen von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten in den Mittelpunkt dieses Handlungsrahmens stellt. Eckpunkte sind hierbei:

- das Wahrnehmen einer Gefährdung
- das Einschätzen einer Gefährdung mit Dritten
- das Hinzuziehen einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft
- das Einbeziehen von Eltern und Kindern
- das Anbieten notwendiger Hilfen
- die erneute Gefährdungseinschätzung
- die ggf. vorzunehmende Mitteilung an das Jugendamt

Der Handlungsrahmen des § 8a SGB VIII hat seit dem Inkrafttreten zu einer Qualitätsoffensive im Kinderschutz geführt, die -auch mehr als drei Jahre nach Inkrafttreten der Vorschrift- noch keineswegs abgeschlossen ist.

U.a. bestehen weiterhin Fortbildungs- und Qualifizierungsbedarfe bei den handelnden Akteuren. Zudem bedarf es eines qualifizierten Fehlermanagements, denn auch im Kinderschutz sind Fehler –so tragisch sie sind- Bestandteil professionellen Handelns und können nicht durch gesetzliche Regelungen verhindert werden. Diagnosen, Prognosen und Hypothesen sind in der Kinderschutzarbeit elementare Bestandteile dieses Handelns und die damit verbundenen Unsicherheiten gehören zum Berufsalltag der in diesem Bereich tätigen Fachkräfte. Eine auf Minimierung dieser Unsicherheiten gerichtete Politik wird dann hilfreich sein, wenn sie -ausgehend von dieser Grundannahme- in folgenden Bereichen fördernd zur Seite steht, um das eigentliche Ziel, den Schutz von Kindern zu fördern, im Focus behält:

- Beseitigung des Forschungsdefizites im Kinderschutz
- Förderung und Absicherung der strukturellen Zusammenarbeit unterschiedlicher Systeme, insbesondere zwischen dem Gesundheitswesen und der Jugendhilfe, also die flächendeckende Implementierung der „Frühen Hilfen“
- Förderung des Qualifizierungsbedarfes zur Wahrnehmung des Schutzauftrages in der Jugendhilfe
- Unterstützung der Jugendhilfe bei dem Aufbau eines qualifizierten Fehlermanagements
- Unterstützung der beteiligten Systeme bei der Bereitstellung notwendiger Ressourcen zur adäquaten Wahrnehmung des Schutzauftrages
- Kinderschutz wird dann wirksam werden, wenn Hilfe durch Unterstützung und Schutz mit ihren beiden Bestandteilen in qualifizierter Weise ausgeformt wird; eine einseitige Ausrichtung sowohl auf die eine, wie die andere Richtung, wird das Ziel des Schutzes von Kindern nicht wirksam sichern.

II. Zum vorliegenden Gesetzentwurf

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Die Leitfrage im Kinderschutz zur Ableitung weiterer Schritte sollte lauten:

„Wie kann der Zugang zu Kindern und ihren Familien -auch in belasteten Situationen- gelingen, um einen Schutz überhaupt zu ermöglichen?“ Danach stellt sich die Frage, ob es ggf. hierzu gesetzlicher Regelungen bedarf und erst dann wäre die Frage zu klären, ob der vorliegende Entwurf hierzu geeignet ist.

Erste Auswertungen von Kinderschutzfällen ergeben, dass es sich bei der weit überwiegenden Mehrheit der Fälle um Formen von Vernachlässigung handelt, also nicht ein plötzlich sichtbar eintretendes Ereignis vorliegt, das ein zwingendes Handlungsmuster der Jugendhilfe erforderlich macht. Damit wird deutlich, dass Kinderschutz primär prozesshafter Natur ist, dessen Überprüfung und Begleitung regelhaft nur dann gelingt, wenn es auch entsprechende Zugänge zu den betroffenen Kindern und ihren Familien gibt.

Der vorliegende Entwurf basiert vorrangig auf zwei Säulen:

der Einführung regelhafter persönlicher Inaugenscheinnahme von Kindern sowie deren Umfeld und der Informationsweitergabe anderer Personengruppen außerhalb der Jugendhilfe an die öffentlichen Jugendhilfeträger.

2. Zu Art 1, § 2

Grundsätzlich ist eine Herabsetzung der rechtlichen Möglichkeit zur Informationsweitergabe von Geheimträgern gem. § 203 StGB in Fällen der Gefährdung des Wohls eines Kindes an die Jugendhilfe für die Personen, die mit Kindern beruflich in Verbindung stehen, unterhalb der Schwelle des § 34 StGB, zu begrüßen.

Die Bemühungen, den Kinderschutz in diesem Spannungsfeld aus der derzeit, bei nicht vorliegendem Einverständnis der Sorgeberechtigten, bestehenden Grauzone zu holen, sind zu unterstützen.

Allerdings sollten die aktuell in vielen Regionen bestehenden Bemühungen um den Aufbau hilfreicher Netzwerkstrukturen abgewartet werden, um die daraus gewonnenen Erkenntnisse in eine zielführende Rechtsvorschrift einbeziehen zu können.

3. Zu Art. 1, § 3

Trotz der gegenüber dem Referentenentwurf modifizierten Fassung hinsichtlich des Personenkreises, wird eine unübersehbare, heterogene Gruppe von Personen in den direkten Schutzauftrag einbezogen, die primär aus zwei Gründen zu einer erheblichen Überforderung führen wird:

- a) es wird zu einer Überforderung der öffentlichen Jugendhilfe kommen, die sich einer unübersehbaren Anzahl von Mitteilungen ausgesetzt sehen wird. Hinsichtlich der Qualität der Mitteilungen -verursacht durch die unzureichende Qualifikation vieler durch diese Vorschrift erfassten Personen- werden die Jugendämter ihrerseits, auch personell, überfordert, qualifizierte Gefährdungsmitteilungen von solchen zu unterscheiden, die lediglich aus Gründen der eigenen Absicherung der Mitteiler erfolgt sind.
- b) der angesprochene Personenkreis, so sieht es der Gesetzentwurf vor, „...hat die Sorgeberechtigten über ihre Erkenntnisse zu informieren,...“. Damit werden Personen aus ganz unterschiedlichen Berufen mit unterschiedlichen Ausbildungen in die Pflicht genommen, das Thema Kindeswohl mit den Sorgeberechtigten zu erörtern. Das jedoch erfordert erhebliche kommunikative und fachliche Fähigkeiten, die dieser Personenkreis regelhaft nicht erlernt hat. Dies wird dem Kindeswohl in vielen Fällen eher zuwiderlaufen, als nützen.

Im Übrigen ist der von dieser Vorschrift erfasste Personenkreis bereits jetzt legitimiert, im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren.

Die beabsichtigte Regelung wird zudem eher den „Meldecharakter“ im Kinderschutz stützen, wo eigentlich die „Mitteilung“ im Mittelpunkt stehen sollte, um somit gemeinsam nach Wegen zu suchen, den wirksamen Schutz der betroffenen Kinder sicherzustellen.

4. Zu Art. 2, § 8a SGB VIII

Die vorgelegte gesetzliche Änderung unterstellt, dass

- a) es einen Handlungsbedarf gibt, Jugendämter stärker als bisher in eine Kontrollverantwortung zu nehmen und
- b) es mittels des Regelungsinstrumentes „unmittelbarer Eindruck des Kindes“ und „seiner persönlichen Umgebung“

gelingen wird, den Kinderschutz gegenüber der bisherigen Praxis nachhaltig zu verbessern.

Auch hier wird sich die vorgelegte Änderung des § 8a SGB VIII an der bereits zuvor gestellten Leitfrage messen lassen müssen, ob denn der Zugang zu den zu schützenden Kinder und ihren Familien durch die Vorschrift verbessert wird.

Kindeswohlgefährdung hat viele Facetten; mehrheitlich tritt sie in Form von Vernachlässigung auf. Dabei handelt es sich um eine Form der Gefährdung, die nicht als plötzlich eintretendes Ereignis sichtbar wird, sondern als ein schleichender, auf Dauer das Wohl eines Kindes beeinträchtigender Prozess. Damit ergibt sich in der Konsequenz, dass Kindeswohlgefährdung -um sie in ihrer sich verändernden Dimension zu erfassen- häufig eben nicht durch die Inaugenscheinnahme oder durch den Hausbesuch erfassbar wird. Vielmehr bedarf es in der Mehrheit von Fällen im Rahmen des Schutzauftrages der Jugendhilfe eines begleitenden Prozesses.

Die öffentliche Jugendhilfe schützt seit vielen Jahren das Wohl von Kindern in einer Vielzahl von Fällen und dies tut sie qualifiziert, gründlich, methodisch ausgewogen und -auch in dem Kontext von Zwangskontakten- auf einem hohen fachlichen Niveau.

Besteht der Verdacht, dass das Wohl eines Kindes akut gefährdet erscheint, ist bereits heute regelhaft ein Hausbesuch das methodische Mittel der Wahl, um eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Die „Risiken und Nebenwirkungen“ eines solchen Vorgehens hat die Jugendhilfe dabei in ihre Methodenwahl einzubeziehen, denn ein solches Handeln führt in der Mehrzahl aller Fälle zu erheblichen Abwehrreaktionen seitens der Beteiligten, die die sich anschließenden Handlungen erschweren, mitunter sogar unmöglich machen.

Daher muss es dabei bleiben, dass die Jugendhilfe in jedem Einzelfall genau prüft, auf welchem Weg, mit welcher Methodik und unter Beteiligung welcher Personen der Schutz eines Kindes am wirksamsten sicherzustellen ist.

Die Inaugenscheinnahme eines Kindes –und in der Regel seiner persönlichen Umgebung als grundsätzliche Verpflichtung wird in einer Vielzahl von Kinderschutzfällen das Gegenteil von dem bewirken, was Intention des vorliegenden Entwurfes ist: die Möglichkeit, den wirksamen Schutz von Kindern zu verbessern, wird erschwert, in der Mehrzahl der Fälle wird adäquater Kinderschutz sogar unmöglich gemacht.

Im Übrigen ist insbesondere hinsichtlich sogenannter Frühwarnsystem, bei denen es primär um den Schutz von Säuglingen und Kleinkindern geht, die Regelung in der vorgelegten Form ungeeignet, verzichtet der Entwurf doch auf jegliche Form der strukturellen Absicherung von gerade in diesem Bereich unverzichtbarer Netzwerkstrukturen.

Zudem führt die Tatsache, dass die Unverletzlichkeit der Wohnung von dieser Vorschrift nicht berührt wird, zu einer völlig unangemessenen Handlungsverpflichtung seitens der Jugendämter: wird der Zugang durch die Sorgeberechtigten verweigert bleiben der Jugendhilfe nur zwei Handlungsalternativen: entweder der Zugang mittels Unterstützung durch die Polizei, oder der vorläufige Verzicht auf persönlichem Zugang. Der erste Alternative wird in vielen Fällen eine überzogene und unangemessene Reaktion seitens des Jugendamtes sein. Im zweiten Fall wird sich die Jugendhilfe dem Vorwurf ausgesetzt sehen, nicht ausreichend gehandelt zu haben.

Kinderschutzbürokratisierung, das Abarbeiten von Vorschriften, und eine Meldeschwemme werden die eigentlichen Folgen dieser Regelung sein.

5. Zu Art. 2, § 72a SGB VIII

Die Regelung führt zu einem erheblichen Mehraufwand. Zudem werden die zwischen öffentlichen und freien Trägern in einem langwierigen Aushandlungsprozess vereinbarten Modalitäten hinfällig.

6. Zu Art. 2, § 86c SGB VIII

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 86c SGB VIII schaffen im Hinblick auf die Zusammenarbeit von Jugendämtern in Fällen des Zuständigkeitswechsels Klarheit und sind insofern zu begrüßen. Dabei sollte den beteiligten Jugendämtern allerdings die Form der Übergabe -abhängig von Art und Verlauf des betreffenden Einzelfalls- überlassen bleiben. An dieser Stelle greift die Vorschrift in die Handlungsautonomie der öffentlichen Träger in Übermaß ein.

Die vorgelegte Änderung ließe sich allerdings durchaus im Rahmen einer weiteren Novellierung des SGB VIII einbetten.

III. Fazit:

Bei dem vorgelegten Entwurf handelt es sich keineswegs -wie aufgezeigt- um ein Kinderschutzgesetz. Dies wäre dann der Fall, wenn kinderschutzbegünstigende Vorschriften in ein Gesetz eingebettet würden, das Netzwerke des Kinderschutzes strukturell einbezieht und verbessert und den institutionellen Mangel des Kinderschutzes beseitigen hilft.

Die zwei Säulen dieses Entwurfes, die Informationsweitergabe von Personen außerhalb der Jugendhilfe und die Inaugenscheinnahme von Kindern einschließlich deren persönlicher Umgebung sind aus den zuvor genannten Gründen nicht geeignet, den Kinderschutz nachhaltig zu verbessern.

Insofern ist es auch nicht hilfreich, an einzelnen Stellen Korrekturen des Gesetzesentwurfes vorzunehmen, da dadurch eine den Kinderschutz in seiner ganzen Dimension umfassende Form nicht zu erreichen ist.

Vielmehr wird angeregt, eine Verbesserung des Kinderschutzes nach einem ausführlichen Diskurs mit Praxis und Forschung in der kommenden Legislaturperiode in einer umfassenden, die zuvor genannten Aspekte berücksichtigenden Form zu erarbeiten.